

# NETWORK-KARRIERE

EUROPAS GRÖSSTE WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN DIREKTVERTRIEB



Initiative 20 | *mach es einfach!*  
Nebentätigkeit 20

ZKZ 66685

## DIE KRISE – DEINE CHANCE IM NETWORK-MARKETING

Dirk Kreuter

Bild: © Dan Cermak

**Sascha Winter, proWIN:**  
proWIN im Chancen- statt Krisenmodus: neue Wege – im Partygeschäft sowie in der Aus- und Weiterbildung.



**Torsten Weber, PM-International:**  
Die PM-International AG ist neuer offizieller Ausstatter des kanadischen Skiverbands Alpine Canada (ACA).



**Markus Miller:**  
Bargeld versus Digitalgeld: War on cash! Überall werden wir aufgefordert per Karte zu bezahlen.



**Dr. Nathalie Mahmoudi, Rechtsanwältin:**  
Wann kann bei einem Handelsvertreter eine rentenversicherungspflichtige Scheinselbstständigkeit vorliegen?

NETWORK-KARRIERE VERBINDET

[www.seitz-mediengruppe.de](http://www.seitz-mediengruppe.de)



# IST EIN SELBSTSTÄNDIGER HANDELSVERTRETER SCHEINSELBSTSTÄNDIG?

Das Sozialgericht Stuttgart hat am 25.04.2017 entschieden, dass eine selbstständige Handelsvertreterin während ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen nicht der Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt.

Bei dem Rechtsstreit ging es um die Frage, ob ein selbstständiger Handelsvertreter scheinselbstständig ist. Zwischen den beiden Parteien wurde zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein Haushaltsberatervertrag geschlossen, in welchem festgehalten wurde, dass der Haushaltsberater für den Unternehmer im Nebenberuf Produkte zu festgelegten Preisen und Konditionen vermittelt. Hierfür erhielt der Haushaltsberater eine am Umsatz orientierte gestaffelte Provision.

Bei seiner Tätigkeit sollte der Unternehmer dem Haushaltsberater die erforderlichen Auftragsformulare, Kundenfahrten, Werbematerial und laufende Wareninformationen zur Verfügung stellen. Zu den Pflichten des Haushaltsberaters gehörte es, die Kunden regelmäßig zu besuchen sowie sich um die Neukundenakquise zu bemühen. Der Großteil der Tätigkeit wurde vom Haushaltsberater selbst bestimmt, wobei hier immer die Richtlinien des Unternehmens zu berücksichtigen waren.

Nach der Kündigung beim Unternehmen stellte der Haushaltsberater beim Unternehmen einen Antrag auf Statusfeststellung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Bei einem Statusfeststellungsverfahren prüft die Deutsche Rentenversicherung Bund



AdobeStock/© Mangostar

individuell den Sozialversicherungsstatus einer Person und legt ihn fest. Im Statusfeststellungsverfahren wurden beide Parteien zur gemeinsamen Tätigkeit befragt. Laut dem Unternehmen handelte der Handelsvertreter stets selbstständig. Grundsätzlich liegt nach § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Selbstständigkeit vor, wenn man im Wesentlichen seine Tätigkeit frei gestalten und seine Arbeitszeit selbst bestimmen kann. Der Haushaltsberater war hingegen der Ansicht, dass er aufgrund eines anfänglich vom Unternehmen übergebenen Kundenstamms inklusive des Hinweises, dass diese Kunden in einem Abstand von sieben Wochen zu besuchen seien, abhängig beschäftigt und somit versicherungspflichtig gewesen war. Tatsächlich wurde bei dem Statusfeststel-

lungsverfahren festgestellt, dass der Handelsvertreter seine Tätigkeiten im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte und somit eine Scheinselbstständigkeit vorlag. Das hätte für den Handelsvertreter bedeutet, dass er seit Beginn seiner Tätigkeit für das Unternehmen versicherungspflichtig gewesen wäre. Diese Rechtsfolge tritt grundsätzlich auch rückwirkend ein. Somit hätte der bislang „freie Mitarbeiter“ mit dieser Entscheidung auch rückwirkend eine Entgeltfortzahlung während Krankheit und bezahlten Urlaub einfordern können. Für das Unternehmen, für das der Handelsvertreter tätig war, hätte diese Entscheidung bedeutet, dass auch das Unternehmen rückwirkend für die Sozialversicherungsbeiträge haftet. In der Regel betrifft dies die zurückliegenden vier Jahre. Steuerrechtlich hätte der Arbeitgeber neben dem Arbeitnehmer rückwirkend für die abzuführende Lohnsteuer gehaftet. Die von dem vermeintlich Selbstständigen gezahlte Einkommenssteuer wäre dann grundsätzlich auf die Lohnsteuer anzurechnen gewesen. Darüber hinaus hätte unter Umständen die Strafbarkeit wegen nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge im Raum gestanden (§ 266a StGB).

Gegen den Bescheid des Statusfeststellungsverfahrens hat das Unternehmen Klage beim Sozialgericht in Stuttgart erhoben. Unter folgenden Punkten entschied das Sozialgericht, dass es sich nicht um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, sondern um eine selbstständige Tätigkeit handelte:

- Eine selbstständige Tätigkeit kennzeichnet sich durch das eigene Unternehmerrisiko, die Verfügungs-



AdobeStock/© Robert Kneschke

digkeit geprüft wird. Laut § 84 Abs. 2 HGB sind Handelsvertreter zwar in der Regel von der Vermutung der Scheinselbstständigkeit ausgenommen, dennoch kann eine Scheinselbstständigkeit im Einzelfall vorliegen. Anhand folgender Merkmale prüft daher der Bund der Deutschen Rentenversicherung das Vorliegen einer Scheinselbstständigkeit: Für das Vorliegen einer solchen Scheinselbstständigkeit gilt zum einen, keine Geschäftsräume zu besitzen und am Markt nicht werbend aufzutreten. Zum anderen wird ein fehlendes unternehmerisches Risiko als Merkmal gewertet. Auch das Erhalten von Weisungen sowie das Verrichten der Arbeit nach Vorgaben von Ort und Zeit sprechen gegen eine selbstständige Tätigkeit.

Ein weiteres Merkmal ist, wenn der Auftraggeber nur einen Auftragnehmer hat und von diesem mindestens fünf Sechstel seines Provisionsumsatzes erzielt. Natürlich ist das Vorliegen einzelner Merkmale nicht ausschlaggebend, tatsächlich maßgeblich ist eine Gesamtbeurteilung der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit.

Für das Vorliegen einer tatsächlich selbstständigen Tätigkeit sprechen im Gegenzug folgende Merkmale:

- Es besteht ein unternehmerisches Risiko,
- keine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftraggeber,
- eigener Geschäftssitz,
- Werbung am Markt,
- freie Gestaltung und Ausübung der Tätigkeit ohne Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit und Ort.

Nun bezweifeln Sie, dass Sie nicht scheinselbstständig, aber auch nicht komplett selbstständig tätig sind? Sie haben zum Beispiel nur einen Auftraggeber und sind wirtschaftlich von einem Unternehmen abhängig?

In § 92a HGB i.V.m. § 5 Abs. 3 ArbGG ist der arbeitnehmerähnliche Handelsvertreter bestimmt. Man nennt diese Art der Handelsvertreter auch „Einfirmenvertreter“. Als arbeitnehmerähnlicher Handelsvertreter sind Sie ausschließlich für ein Unternehmen tätig und haben durch Ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmen eine arbeitnehmerähnliche Stellung.

## Praxistipp

Zwar sind Sie trotz Ihrer abhängigen Stellung im Sinne des § 84 Abs. 1 HGB selbstständig, jedoch ist Ihre Selbstständigkeit eingeschränkt. Es gibt jedoch Voraussetzungen, unter welchen Sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen können.



## VITA

### Dr. Nathalie Mahmoudi

Dr. Nathalie Mahmoudi ist Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz und Partnerin der im Jahr 2005 gegründeten Kanzlei Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte. Die Kanzlei aus Köln ist seit vielen Jahren auf Network-Marketing und die verbundenen Rechtsfragen spezialisiert. Dr. Mahmoudi begleitet regelmäßig Neugründungen im Bereich Network-Marketing und hat viele erfolgreiche Networker als Klienten. Berufserfahrung sammelte Frau Dr. Mahmoudi bei Linklaters, Oppenhoff & Rädler sowie in der „Network-Heimat“ USA bei Murchinson & Cumming in L.A.

wissenschaftliche Mitarbeit: Farbod Farahani

[www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de](http://www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de)